

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Gönnebek
(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. Februar 1994 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren.
- 3.) Das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat die Gemeinde auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 2.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als **Abwasser** gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar, bebaut bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- 4.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 5.) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
 - a) das Leitungsnetz mit Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen und Reinigungsschächte,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (Klärteiche), die im Eigentum der Gemeinde stehen,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- 6.) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang / Schmutzwasser

- 1.) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Straßenkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder der Anschluss auf andere Weise sichergestellt ist (Anschlusszwang). Das gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- 2.) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- 3.) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- 4.) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang / Niederschlagswasser

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
 - das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
 - die Untergrundverhältnisse dieses nicht zulassen.
- 2.) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht / Schmutzwasser

- 1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2.) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht / Niederschlagswasser

Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich die Gemeinde die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu verpflichtet ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang / Schmutzwasser

- 1.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - a) soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigung freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

- 2.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des befreiten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- 1.) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3.) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.
- 5.) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6.) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hat.

- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 9

Entwässerungsantrag

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2.) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit es Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlagen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen

 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie der Ableitung und der Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- 3.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen: Schwarz
für neue Anlagen: Rot
für abzubrechende Anlagen: Gelb

- 4.) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern oder auf Teile der vorstehenden Unterlagen verzichten, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich oder ausreichend ist.

§ 10

Einleitungsbedingungen

- 1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2-10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.
Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- 3.) In die öffentlichen Anlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden.
Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Lederreste, Farben, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.
(Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silage, Sickersaft, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säure und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 5 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 4.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere ihres § 46 Abs. 3 entspricht.
- 5.) Abwässer- insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°
- b) ph-Wert mindestens 6,5, höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nur, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:
1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
4. Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)

- | | | |
|----|--------------------|-----------|
| a) | Arsen (AS) | 1 mg/l |
| b) | Blei (Pb) | 2 mg/l |
| c) | Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| d) | Chrom 6wertig (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) | Chrom (Cr) | 3 mg/l |
| f) | Kupfer (Cu) | 2 mg/l |
| g) | Nickel (Ni) | 3 mg/l |
| h) | Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) | Selen (Se) | 1 mg/l |
| j) | Zink (Zn) | 5 mg/l |

- | | | |
|----|-------------|--------|
| k) | Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| l) | Cobalt (Co) | 5 mg/l |
| m) | Silber (Ag) | 2 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | 80 mg/l |
| b) | Cyanid gesamt | 20 mg/l |
| c) | Fluorid (F) | 60 mg/l |

- d) Nitrit – falls größere Frachten anfallen - 10 mg/l
- e) Sulfat 600 mg/l
- f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole 100 mg/l
- b) Farbstoffe – nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs nicht mehr gefärbt erscheint

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses für Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

- 6.) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann abgeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 5.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- 7.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter **Temperatur** nicht.

- 8.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- 9.) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- 10.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4-6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

- 1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.
- 2.) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal / die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- 3.) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 4.) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.
- 5.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- 2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen.
Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 8 und 9 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Stauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- 1.) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw.

müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- 2.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Abschnitt – Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlagen

- 1.) Die dezentralen Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Zulassung dieser Anlagen erfolgt durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.
- 2.) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die dezentrale Abwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3.) In die dezentrale Abwasseranlage dürfen die in § 10 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- 4.) Die Anlagen werden von der Gemeinde oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 5.) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Wege-Zweckverband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Kläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt.
- 6.) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen

- 1.) Der Gemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig

§ 18

Anzeigepflichten

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- 4.) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 20

Befreiungen

- 1.) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- 2.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 3.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 4.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 5.) Bei Überschwemmungsschaden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze),
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderungen des Abflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung),

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten) hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- 6.) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Verschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt,
 - b) §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
 - c) den nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - d) § 9 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - e) §§ 10 oder 15 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - f) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) § 13 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 15 Abs. 4 die Entleerung behindert,
 - j) § 15 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - k) § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - l) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach den §§ 3 und 4 zuwiderhandelt.
- 3.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 23

Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 24

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zustimmung der Wasserbehörde nach § 31 Landeswassergesetz wurde mit Verfügung vom 7. März 1994 erteilt.

Gönnebek, den 14. März 1994

Bürgermeister

Neu erfasst am 25.03.2002